

**14. Änderungssatzung vom 20.12.2021  
zur Satzung der Stadt Velen über die Straßenreinigung und  
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.11.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse 1:	(Anliegerverkehr)	1,73 €
- in Reinigungsklasse 2:	(innerörtlicher Verkehr)	1,55 €
- in Reinigungsklasse 3:	(überörtlicher Verkehr)	1,38 €

**Art. 2**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

**Art. 3**

Folgende Straßen werden in dem **Straßenverzeichnis als Anhang zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Velen** eingefügt:

a) Straßen, die dem Anliegerverkehr dienen

Hölks Kamp  
Siemensstraße

b) Straßen, die dem innerörtlichen Verkehr dienen

Beckhook

d) Straßen, deren Reinigung der Fahrbahn gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung und die Winterwartung der Fahrbahn gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt wird

Am Fünneken  
An der Gräfte  
Bischof-Averkamp-Straße  
Blomenacker  
Großer Esch  
Krummer Kamp  
Pfarrer-Niesert-Straße  
Reetwieske  
Schlossplatz  
Schmalacker

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Velen, 20.12.2021

STADT VELEN

Dagmar Jeske  
Bürgermeisterin